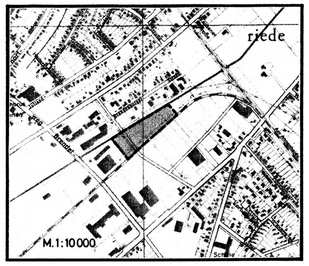

Bebauungsplan Nr. 204

für die Flurstücke 134/1, 134/2, 136/3 und 136/4 der Flur 47 östlich des Brendelweges zwischen der Annenriede und der Nebenbahn in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 204, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 6. 11. 1985

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Löwe
Oberbürgermeister

gez. Dr. Cromme
Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 BBauG treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 204 außer Kraft.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiete
Hier sind nur solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich stören.

II — Höchste Anzahl der Vollgeschosse

0.8 — Grundflächenzahl

1.6 — Geschoßflächenzahl

b) Bauweise, Baugrenzen

o — Offene Bauweise

Baugrenzen

c) Grünflächen

ö — Öffentlicher Grünzug

d) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen

20 KV — 20 KV-Freileitung (gilt nicht als Festsetzung)
Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.

Hinweis — z. B. ✕ 7.6 m vorhandene Geländehöhe ü. NN.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gilt
das Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung,
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 47 MASSTAB 1:1000

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT DELMENHORST

AM 6. 3. 1985 AZ 23050 N

HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT DELMENHORST

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6. 3. 1985).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 18. 11. 1985

Siegel

Katasteramt:
gez. i.V. R. Brückner
Verm.-Rat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 21. 5. 1985
Stadtbaumt:
gez. Oetting
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt:
gez. i.V. Salbeck
Bauamtmann

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26. 6. 1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29. 8. 1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 9. 9. 1985 bis 9. 10. 1985 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 10. 10. 1985

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Bauamtsrat

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2a Abs. 6 BBauG) in seiner Sitzung am 6. 11. 1985 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 7. 11. 1985

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Schäfer
Baudirektor

Genehmigung:
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 3. Dez. 1985 ohne Auflagen genehmigt worden.

Oldenburg, den 3. Dez. 1985

Bez.-Reg. Weser-Ems

Siegel

Im Auftrage
gez. Mack

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 17. 1. 1986 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 204 ist damit am 17. 1. 1986 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 20. 1. 1986

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Schäfer
Baudirektor